

Regierungsratsbeschluss

vom 24. August 2021

Nr. 2021/1252

KR.Nr. I 0137/2021 (STK)

Interpellation Marianne Wyss (SP, Trimbach): Erteilung politischer Rechte für Menschen mit einer umfassenden Beistandschaft (06.07.2021) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) vom 13. Dezember 2006 ist in der Schweiz seit dem 15. Mai 2014 in Kraft. Die Schweiz verpflichtet sich damit zu einer inklusiven Gesellschaft, welche Menschen mit einer Behinderung sowohl bürgerliche, politische als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zugesteht, unter anderem das Recht auf Barrierefreiheit, selbstbestimmte Lebensführung und Zugang zu Informationen. Genf ist der erste der 26 Kantone in der Schweiz, in welchem Personen unabhängig von ihrer geistigen oder psychischen Behinderung abstimmen und wählen dürfen. Dazu gehört auch das passive Wahlrecht: Im Kanton Genf sind also auch Menschen mit Behinderungen in öffentliche Ämter wählbar. Der Schattenbericht zur UNO-BRK von Inclusion Handicap vom 16. Juni 2017 stellt fest, dass die Schweiz betreffend die politische Teilhabe ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und somit internationales Recht verletzt und Menschen mit einer Behinderung diskriminiert. Der Bericht fordert auf Seite 139 konkret die «Streichung des systematischen Ausschlusses aus den politischen Rechten der Menschen in Art. 136 Abs. 1 BV sowie in Art. 4 BPR AuslCH561. Streichung von Art. 2 BPR sowie der entsprechenden Bestimmungen in den kantonalen Verfassungen und Gesetzen». Im Kanton Solothurn ist das Stimm- und Wahlrecht im BGS 113.111 - Gesetz über die politischen Rechte (GpR) geregelt: Menschen mit einer Vertretungsbeistandschaft haben das Stimm- und Wahlrecht, Menschen mit einer umfassenden Beistandschaft nicht. Zudem stellt der Bericht auf den Seiten 139 und 140 Forderungen auf, damit Menschen mit einer Behinderung das ihnen gewährte Stimm- und Wahlrecht tatsächlich wahrnehmen können.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche Arten von Beistandschaften gibt es, wie sind sie charakterisiert und wie viele Menschen im Kanton Solothurn (Erwachsene, Kinder) sind verbeiständet? Wie viele Personen in den jeweiligen Beistandschaften haben keine politischen Rechte?
2. Wie wird sichergestellt, dass Verbeiständete ihre politischen Rechte ausüben können?
3. Anerkennt der Regierungsrat, dass der Kanton Solothurn die UNO-BRK nur dann erfüllt, wenn er auch Menschen mit einer umfassenden Beistandschaft das Stimm- und Wahlrecht erteilt?
4. Welche Forderungen des Schattenberichts auf den Seiten 139 und 140 erfüllt der Kanton Solothurn bereits, welche nicht? Ist der Regierungsrat bereit, diese zukünftig zu erfüllen und wie will er dies angehen?

5. Gibt es im Kanton Solothurn weitere Themen, die im Rahmen der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht umgesetzt wurden? Wie gedenkt der Regierungsrat diese Umsetzung anzugehen?
6. Hat der Bund bereits interveniert und die Umsetzung der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingefordert? Welchen Austausch gibt es unter den kantonalen Regierungen zu diesem Thema?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Mit den nationalen Meilensteinen wie der Einführung des Behindertengleichstellungsgesetzes, des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes oder auch der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention rückten in den letzten Jahren die Gleichstellung und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen auf rechtlicher sowie politischer Ebene zunehmend in den Vordergrund. Auch der Kanton Solothurn hat ein inklusives Gesellschaftsverständnis und sieht sich in der Pflicht, die Rechte der Menschen mit Behinderung zu gewährleisten und mit geeigneten Massnahmen – im Sinne der UN-BRK – ein gleichberechtigtes Leben für Menschen mit und ohne Behinderung zu fördern.

Aufgrund dieser Entwicklung wurde die Anpassung des Leitbildes Menschen mit Behinderungen im Kanton Solothurn – aus dem Jahr 2004 notwendig. Das neue Leitbild Behinderung 2021 – Zusammenleben im Kanton Solothurn (RRB Nr. 2021/1246) ist eine Absichtserklärung des Kantons Solothurn, mit welcher die Grundlage zum gleichberechtigten und selbstbestimmten Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung im Kanton Solothurn geschaffen werden soll. Das Leitbild Behinderung 2021 wurde von der Fachkommission «Menschen mit Behinderung»¹⁾ erarbeitet und richtet sich an Politikerinnen und Politiker, an Verwaltungen auf kantonaler und kommunaler Ebene sowie an die Verantwortlichen aller Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens. Zudem wird auch die Bevölkerung des Kantons Solothurn mit dem Leitbild und den daraus entstehenden Massnahmen für die Thematik sensibilisiert.

Ziel des Leitbildes ist, dass Einwohnerinnen und Einwohner ihr Leben, welches in den unterschiedlichsten Lebensmodellen geführt wird, auch in Zukunft nach ihren individuellen Fähigkeiten in Eigenverantwortung entfalten sowie partizipieren können. Jede einzelne Person soll auf Herausforderungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sachgerecht reagieren können, indem sie über die Ressourcen der Gesundheit, der Sicherheit, der Chancengleichheit sowie der Bildung und Kultur verfügt.

¹⁾ Die Fachkommission «Menschen mit Behinderung» ist mit seinen vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern ein beratendes Organ des Departements des Innern und prüft die von der Verwaltung vorbereiteten Geschäfte im Zusammenhang mit dem Sachbereich.

3.2 Zu den Fragen:

3.2.1 Zu Frage 1:

Welche Arten von Beistandschaften gibt es, wie sind sie charakterisiert und wie viele Menschen im Kanton Solothurn (Erwachsene, Kinder) sind verbeiständet? Wie viele Personen in den jeweiligen Beistandschaften haben keine politischen Rechte?

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) kennt folgende Arten von Beistandschaften:

- Begleitbeistandschaft

Eine Begleitbeistandschaft wird errichtet, wenn eine hilfebedürftige Person in gewissen Bereichen begleitende Unterstützung braucht. Diese Art der Beistandschaft schränkt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht ein und ist nur möglich, wenn diese der Beistandschaft zustimmt.

- Vertretungsbeistandschaft (mit oder ohne Einkommens- und Vermögensverwaltung)

Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn eine hilfebedürftige Person gewisse Angelegenheiten nicht selbst erledigen kann und für diese eine Vertretung braucht. Die hilfebedürftige Person muss sich sodann die entsprechenden Handlungen der Beiständin oder des Beistandes gefallen lassen und kann allenfalls in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden.

- Mitwirkungsbeistandschaft

Eine Mitwirkungsbeistandschaft wird errichtet, wenn eine hilfebedürftige Person weiterhin selbständig handeln will und kann. Zu ihrem eigenen Schutz bedarf sie aber für die Besorgung bestimmter Angelegenheiten der Zustimmung ihrer Beiständin oder ihres Beistandes. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird in diesen Fällen eingeschränkt.

Die fixen Arten von Beistandschaften wurden mit dem neuen Gesetz abgeschafft. Auf der Grundlage der drei Grundtypen werden jeweils auf die Situation der jeweiligen betroffenen Person «massgeschneiderte» Beistandschaften verfügt. Dazu werden, nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit, durch die Erwachsenenschutzbehörde die Aufgabenbereiche der Beistandschaft entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person individuell, d.h. auf die jeweilige Person bezogen, umschrieben. Dabei können die verschiedenen Formen auch miteinander kombiniert werden.

Neben den genannten Grundtypen sieht das Gesetz als stärkste Massnahme die sogenannte umfassende Beistandschaft (früher: Vormundschaft) vor. Eine solche wird errichtet, wenn eine Person, namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit, besonders hilfsbedürftig ist und bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Gesetzes wegen. Eine umfassende Beistandschaft wird nur errichtet, wenn eine Person an einer schweren geistigen Behinderung leidet (meistens seit ihrer Geburt) und in sämtlichen Lebensbereichen auf Betreuung und Vertretung angewiesen ist.

Zusätzlich zu den durch die Erwachsenenschutzbehörde errichteten Massnahmen sieht das neue Erwachsenenschutzrecht die Möglichkeit der eigenen Vorsorge mittels eines Vorsorgeauftrags vor. Das bedeutet, dass eine handlungsfähige Person eine natürliche oder juristische Person beauftragen kann, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu

übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. In diesen Fällen ist die Erwachsenenschutzbehörde einzig für die Feststellung der Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags, insbesondere ob die betroffene Person nicht mehr urteilsfähig ist, zuständig. Die Wirksamkeit wird erst dann festgestellt, wenn die Urteilsfähigkeit in den meisten wichtigen Lebensbereichen nicht mehr gegeben ist (z.B. bei einer Person mit einer fortgeschrittenen Demenz).

Wird eine umfassende Beistandschaft errichtet, führt dies bei einer volljährigen Person automatisch zum Verlust der politischen Rechte auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene. Dies gilt ebenfalls für Personen, die einen Vorsorgeauftrag errichtet haben, dessen Wirksamkeit von der Erwachsenenschutzbehörde festgestellt wurde (Art. 136 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung [BV], Art. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [BPR] und § 4 des Gesetzes über die politischen Rechte [GPR]).

Die zuständigen Stellen (Gerichte und Erwachsenenschutzbehörden) sind dazu verpflichtet, den Zivilstandsämtern die Errichtung einer umfassenden Beistandschaft oder die Feststellung der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags zwecks Eintragung im Personenstandsregister zu melden (Art. 42 Abs. 1 lit. c und Art. 8 lit. k Ziff. 2 der Zivilstandsverordnung [ZStV]). Die Zivilstandsämter haben diese Meldung an die Gemeindeverwaltung des Wohnorts der betroffenen Person zwecks Eintragung im Stimmregister zu melden (Art. 49 ZStV).

Auf Bundesebene und im Kanton Solothurn hat das Bestehen einer Beistandschaft bei Kindern keinen Einfluss auf die politischen Rechte, weil diese den Schweizerinnen und Schweizern erst mit dem Erreichen der Volljährigkeit zustehen. Aus diesem Grund kann an dieser Stelle darauf verzichtet werden, auf die Beistandschaften im Bereich des Kinderschutzes näher einzugehen.

Im Kanton Solothurn bestanden per 30. Juni 2021 insgesamt 3'283 Beistandschaften für Erwachsene. Davon waren 217 umfassende Beistandschaften (inkl. altrechtlichen Art. 369-372 aZGB + allf. i.V. m. Art. 385 Abs. 3 aZGB [erstreckte elterliche Sorge]). Vom 01.01.2013 bis 30.06.2021 wurden im Kanton Solothurn 227 Vorsorgeaufträge validiert. Wie viele davon aktuell aktiv sind, kann nicht gesagt werden. Die Erwachsenenschutzbehörde wird nicht informiert, wenn eine Vorsorgeauftraggeberin oder ein Vorsorgeauftraggeber verstirbt.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie wird sichergestellt, dass Verbeiständete ihre politischen Rechte ausüben können?

Gemäss § 4 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) ist von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. Liegt ein Ausschlussgrund vor, so ist dies im Stimmregister verzeichnet mit der Folge, dass die betroffenen Personen keine Wahl- und Abstimmungsunterlagen zugestellt erhalten. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass Personen nicht in der Lage sind, sich eine eigene politische Meinung zu bilden, wenn feststeht, dass sie Sinn und Tragweite ihres Handelns nicht erkennen können.

Alle übrigen Stimmberechtigten, d.h. alle verbeiständeten Personen, welche nicht unter umfassender Beistandschaft stehen, haben Anspruch auf Aushändigung der an sie adressierten Unterlagen und erhalten folglich ihr Abstimmungs- und Wahlmaterial normal per Post zugestellt. Demzufolge handelt es sich bei den Personen, welche aufgrund ihrer umfassenden Beistandschaft im Kanton Solothurn von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen sind, um eine kleine Personengruppe.

Zur Sicherstellung, dass verbeiständete Personen ihre politischen Rechte ausüben können, gibt die Staatskanzlei insbesondere für Alters- und Pflegeheime Empfehlungen zum Umgang mit Wahl- und Abstimmungsunterlagen ab. Erhält ein Heim Wahl- und Abstimmungsunterlagen, die

an ihre Bewohnerinnen oder Bewohner adressiert sind, ist von der Wahl- und Stimmberechtigung dieser Personen auszugehen. Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Aushändigung der an sie adressierten Unterlagen. Dabei ist zu betonen, dass nicht freiwillig auf die Zustellung verzichtet werden kann. Den Heimleitungen wird empfohlen Vorkehrungen zu treffen, um die Abgabe des Abstimmungs- und Wahlmaterials belegen zu können. Denkbar ist beispielsweise die persönliche Aushändigung an die Bewohnerinnen und Bewohner gegen Quittung. Alternativ kann die Zustellung durch das Beiziehen von Zeugen (mit entsprechendem schriftlichem Vermerk) nachgewiesen werden.

Wurden Angehörige oder andere Personen von den Heimbewohnerinnen und -bewohnern berechtigt, ihre Postzustellungen entgegen zu nehmen, ist das Stimm- und Wahlmaterial den bevollmächtigten Personen gegen Quittung zu übergeben. Es ist davon auszugehen, dass die Angehörigen das Stimm- und Wahlmaterial den Heimbewohnerinnen und -bewohnern zur Stimmabgabe überlassen. Um die Missbrauchsgefahr durch Angehörige oder durch Drittpersonen zu minimieren, ist darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe durch den Heimbewohner bzw. durch die Heimbewohnerin persönlich zu erfolgen hat. Die Person, die anstelle der stimmberechtigten Person die Stimmabgabe ausübt, macht sich strafbar. Dieser Hinweis kann im Zusammenhang mit der Quittierung durch die Angehörigen standardmässig erfolgen, beispielsweise mit einem schriftlichen Vermerk auf der Quittung.

Im Kanton Solothurn werden folglich verschiedene Massnahmen getroffen, um den Missbrauch im Zusammenhang mit den politischen Rechten verbeiständeter Personen zu verhindern. Festzuhalten ist auch, dass bei den Gemeinden sowie der Staatskanzlei regelmässig Anfragen eingehen, die Zustellung der Wahl- und Abstimmungsmaterialien an verbeiständete oder auch ältere nicht verbeiständete Personen einzustellen, was grundsätzlich nicht möglich ist. Solche Anfragen erfolgen häufig mit der Begründung, dass das Verständnis der betroffenen Personen zur Ausübung ihrer politischen Rechte fehlt. Zudem kommt es teilweise zu Verwirrung und Unsicherheit, wie mit solchen nicht gebrauchten Unterlagen umzugehen ist.

3.2.3 Zu Frage 3:

Anerkennt der Regierungsrat, dass der Kanton Solothurn die UNO-BRK nur dann erfüllt, wenn er auch Menschen mit einer umfassenden Beistandschaft das Stimm- und Wahlrecht erteilt?

Es ist uns wichtig, dass sich Menschen mit einer Behinderung im Kanton Solothurn an politischen Prozessen beteiligen können. Eine systematische Verweigerung politischer Rechte gegenüber Menschen mit Behinderung verstösst gegen Völkerrecht und wäre diskriminierend. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte anerkannte auf der anderen Seite aber auch, dass es unter gewissen Umständen zulässig ist, Personen mit geistiger Behinderung von den politischen Rechten auszuschliessen. Es brauche dafür aber eine individuelle Prüfung (vgl. Urteil EGMR Nr. 38832/06 in Sachen Kiss gegen Ungarn vom 20. Mai 2010).

Der Kanton Solothurn regelt den Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht analog zum Bund (vgl. Art 136 Bundesverfassung, BV; SR 101 und Art. 2 Bundesgesetz über die politischen Rechte, BPR; SR 161.1). Gemäss § 4 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) sind Personen von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Das heutige Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im ZGB trägt dem Umstand der politischen Beteiligung von Menschen mit einer Behinderung Rechnung und sieht eine Einzelfallprüfung vor. Die KESB hat sich am Grundsatz, die Rechte einer Person so wenig wie möglich und nur so viel wie nötig einzuschränken, zu orientieren. Gegen verfügte Schutzmassnahmen können Betroffene eine Beschwerde einreichen, wodurch der Entscheid der KESB gerichtlich überprüft wird. Zudem wird die Verhältnismässigkeit einer Massnahme periodisch kontrolliert. Die Beistandspersonen und

die Betroffenen können ferner jederzeit bei der KESB einen Antrag auf Anpassung der Massnahme stellen.

Am 8. Juni 2021 hat der Ständerat das Postulat Po. 21.3296 Carobbio Guscetti «Menschen mit einer geistigen Behinderung sollen umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können» auf Antrag des Bundesrates angenommen. Bundeskanzler Walter Thurnherr hat in der Debatte darauf hingewiesen, dass die Schweiz im nächsten Jahr voraussichtlich erstmals darauf geprüft wird, wie sie die Verpflichtungen der UNO-Behindertenrechtskonvention umsetzt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass es sinnvoll ist, die sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen anzugehen und damit die Grundlage für eine Diskussion auf Bundesebene zu schaffen. Aus Sicht des Bundesrates sind dabei auch die Herausforderungen bezüglich der Ausübung der politischen Rechte, namentlich der Schutz von Missbräuchen, zu erörtern. Er ist der Ansicht, dass sich die Diskussion nicht einseitig auf die Frage des Stimmrechtsausschlusses fokussieren, sondern die Modalitäten der Ausübung der politischen Rechte insgesamt in Betracht ziehen sollte. Beispielsweise, ob unter bestimmten Bedingungen (z.B. im Falle einer schweren Demenzerkrankung) in einem geregelten Verfahren die Zustellung von Wahl- und Stimmunterlagen sistiert werden könnte¹⁾. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Stossrichtung begrüssen wir. Wir erachten es als sinnvoll, die Stimmfähigkeit respektive der Ausschluss vom Stimmrecht und allfällige im Zusammenhang stehende weitere Anpassungen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene weiterhin einheitlich zu regeln.

3.2.4 Zu Frage 4:

Welche Forderungen des Schattenberichts auf den Seiten 139 und 140 erfüllt der Kanton Solothurn bereits, welche nicht? Ist der Regierungsrat bereit, diese zukünftig zu erfüllen und wie will er dies angehen?

Forderungen des Schattenberichts:

1. *Streichung des systematischen Ausschlusses aus den politischen Rechten der Menschen in Art. 136 Abs. 1 BV sowie in Art. 4 BPR AuslCH. Streichung von Art. 2 BPR sowie der entsprechenden Bestimmungen in den kantonalen Verfassungen und Gesetzen.*
2. *Ersatz durch eine Regelung im Einklang mit den Anforderungen, die Art. 12 und 29 BRK an die Schweiz stellen. Schaffung von Strukturen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, um den vom Stimmrechtsausschluss betroffenen Menschen die selbstbestimmte Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen zu ermöglichen, insbesondere indem die gegebenenfalls notwendige Unterstützung bereitgestellt wird.*
3. *Abänderung von Art. 5 Abs. 6 Satz 2 und Art. 6 BPR sowie Art. 61 Abs. 1^{bis} BPR dahingehend, dass sich Menschen mit Behinderungen möglichst autonom an Wahlen und Abstimmungen bzw. der Unterzeichnung von Referenden und Initiativen beteiligen können, indem der Bund die Materialien so aufbereitet, dass sie für alle Menschen mit Behinderungen zugänglich sind (inkl. Leichte Sprache, grossel/kontrastreiche Schrift, Gebärdensprache, Brailleschrift, etc.), sowie durch die Möglichkeit einer Unterstützung im Bedarfsfall durch eine Person eigener Wahl mit Sicherungsmassnahmen gegen Missbrauch.*
4. *Gewährleistung, dass Standardinformationen von Bund, Kantonen und Gemeinden (inkl. Gesetzesentwürfe und Vernehmlassungen) im Rahmen des E-Governments für alle Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind.*

¹⁾ Vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Mai 2021 zur Interpellation 21.3295 Baume-Schneider Elisabeth «Politische Rechte für Menschen mit einer psychischen oder geistigen Behinderung».

5. Sicherstellung des Zugangs zu Stimm-/Wahllokalen durch die Kantone, indem barrierefreie Lokale zur Verfügung stehen (Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrende, Orientierungsmöglichkeiten für Menschen mit Sehbehinderungen, Kommunikationsmöglichkeit mit WahlhelferInnen, etc.).

6. Verpflichtung zur Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs zu Gebäuden politischer bzw. amtlicher Gremien sowie zu Debatten bzw. Verhandlungen in Parlament, Exekutive und Judikative, inklusive des Zugangs zu Gemeindeversammlungen.

7. Gewährleistung und Finanzierung behinderungsbedingt notwendiger Assistenzdienste für Mandats-/AmtsträgerInnen mit Behinderungen.

8. Bund, Kantone und Gemeinden beziehen Organisationen der Selbsthilfe bzw. Selbstvertretungsgremien konsequent in politische Angelegenheiten ein, so insbesondere im Rahmen von Vernehmlassungen, und fördern die Beteiligung und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen in regionalen Planungen aller Art.

9. Verpflichtung der Parteien, eigene Mentoring-Programme für Menschen mit Behinderungen zu entwickeln und durchzuführen.

Zu den Forderungen 1 und 2:

Der Kanton Solothurn regelt den Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht analog zum Bund (vgl. Art 136 Bundesverfassung, BV; SR 101 und Art. 2 Bundesgesetz über die politischen Rechte, BPR; SR 161.1). Demzufolge wird diese Forderung zum gegebenen Zeitpunkt nicht erfüllt, der Kanton Solothurn orientiert sich dabei an den Bundesvorgaben, siehe dazu auch die Antwort zu Frage 3.

Personen welche aufgrund von Krankheit oder Invalidität nicht in der Lage sind die Vorbereitungen für die briefliche Stimmabgabe selbst zu treffen, haben die Möglichkeit, eine stimmfähige Vertrauensperson damit zu beauftragen. Die Vertrauensperson hat nach ihrer Anweisung und in ihrer Gegenwart den von ihnen bezeichneten und von ihnen gewünschten Wahl- oder Stimmzettel auszufüllen (§ 33 Absatz 1 VpR). Falls der Stimmrechtsausweis nicht eigenhändig unterschrieben werden kann, hat die Vertrauensperson ihren Namen, ihre Wohnadresse und ihre eigenhändige Unterschrift beizufügen (§ 33 Absatz 2 VpR).

Zu den Forderungen 3 und 4:

Der Kanton Solothurn stellt zur Vereinfachung sowie zum guten Verständnis der Standardinformationen von Bund, Kantonen und Gemeinden verschiedene Hilfsmittel und Anleitungen zur Verfügung. Beispielsweise sind sämtliche Inhalte der Webseite des Kantons Solothurn unter dem Begriff der E-Accessibility generell barrierefrei zugänglich. Zu den Abstimmungsvorlagen des Bundes werden auch auf der Kantonswebseite die dazugehörigen Abstimmungsvideos hochgeladen und für die kantonalen Vorlagen wird jeweils eine Audioversion der AbstimmungsInfo erstellt und auf der Webseite zur Verfügung gestellt. Auch das Leitbild Behinderung beabsichtigt unter dem Begriff der E-Accessibility zukünftig weitere Informationen über die elektronische Aufbereitung auf der Webseite zugänglich zu machen. Mit einem «Universal-Design» in der Form der Kommunikation, der Übersetzung in leichte bzw. einfache Sprache, mit Farben und Kontrasten wird dabei die Barrierefreiheit gewährleistet.

Ebenso werden die kantonalen Vorlagen auf der Bundes App «VoteInfo» veröffentlicht. In der App sind sämtliche Informationen zu Bundes- sowie kantonalen Vorlagen zentral zu jeder Abstimmung abrufbar.

Zu den Forderungen 5 und 6:

§ 24 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) regelt in Absatz 2, dass das Wahllokal ungehindert betreten werden kann. Zur Präzisierung ist in § 14 der Verordnung über die politischen Rechte (VpR) geregelt, dass das Wahllokal und der Arbeitsraum der Gemeindezentralwahlbüros sich in einem öffentlichen Gebäude (z. B. Schul- oder Gemeindehaus) befinden soll. Dies mit dem Hintergrund, dass diese öffentlichen Gebäude in den meisten Fällen bereits barrierefrei begänglich sind und demzufolge für die Stimmabgabe an der Urne keine zusätzlichen Vorkehrungen getroffen werden müssen.

Bei Um- und Neubauten von öffentlichen Gebäuden werden die Normen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG)¹⁾ sowie die betreffenden SIA-Normen herangezogen und berücksichtigt. Die SIA-Norm 500 dient hierbei bei Um- und Neubauten als Grundlage für die Einhaltung der barrierefreien Zugänglichkeit der öffentlich zugänglichen Gebäude. Die ProCap Sektion Solothurn verfügt zudem über eine Fachstelle Hindernisfreies Bauen.

Zur Forderung 7:

Der Kanton Solothurn verfügt momentan nicht über einen Assistenzdienst für Mandats-/Amtsträger und -trägerinnen mit Einschränkungen. Momentan sind dafür keine finanziellen Mittel eingestellt. Eine Thematisierung und Sensibilisierung im Zusammenhang mit der Schulung der Beistände und Beiständinnen würden wir als sinnvoll erachten. In einem ersten Schritt wäre eine Bedürfnisanalyse vorzunehmen, gestützt auf diese bei Bedarf ein Konzept für die Umsetzung und Finanzierung erarbeitet werden könnte.

Zu den Forderungen 8 und 9:

Momentan werden Organisationen der Selbsthilfe bzw. Selbstvertretungsgremien nicht konsequent in politische Angelegenheiten einbezogen. Es wäre durchaus prüfenswert, diese Institutionen vermehrt miteinzubeziehen. Grundsätzlich sind sämtliche Vernehmlassungen auf der Webseite des Kantons für alle einsehbar. Die Staatskanzlei führt zudem einen Vernehmlassungsverteiler. Organisationen, Institutionen, etc. können jederzeit auf Anfrage in diesen Verteiler aufgenommen werden und erhalten anschliessend bei jeder neuen Vernehmlassung ein Mail mit dem Hinweis auf die Eröffnung der jeweiligen Vernehmlassung. Zudem werden Organisationen teilweise auch auf Input der zuständigen Dienststelle themenbezogen mit Vernehmlassungsvorlagen bedient. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass es sich manchmal schwierig gestaltet, an die richtigen Ansprechpersonen zu gelangen, welche als Empfänger oder Empfängerin einer Vernehmlassung in Frage kommen.

Eine Verpflichtung der Parteien, eigene Mentoring-Programme für Menschen mit Behinderungen zu entwickeln und durchzuführen, ist im Kanton Solothurn momentan nicht vorgesehen. Das Leitbild Behinderung verankert den Grundsatz, dass alle politischen Parteien im Kanton Solothurn Menschen mit Behinderung aufnehmen und die Übernahme von politischen Ämtern ermöglichen sollen. Dies wurde jedoch auch bisher so vermittelt und nach unserem Wissensstand auch von den Parteien so umgesetzt.

¹⁾ [SR 151.3.](#)

3.2.5 Zu Frage 5:

Gibt es im Kanton Solothurn weitere Themen, die im Rahmen der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht umgesetzt wurden? Wie gedenkt der Regierungsrat diese Umsetzung anzugehen?

Mit RRB Nr. 2021/1246 wurde das Leitbild Behinderung 2021 beschlossen. Für dessen Erarbeitung wurde eine breit abgestützte Arbeitsgruppe eingesetzt, welche sich neben Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern aus Vertreterinnen und Vertretern von Fachinstitutionen und -organisationen sowie der Verwaltung zusammengesetzt hat.

Das Leitbild Behinderung 2021 dient als Grundlage für ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung im Kanton Solothurn. Der Thematik der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird durch dieses Leitbild mehr Gewicht verliehen. Es bietet eine Grundlage für die Umsetzung der UN-BRK und damit des Gesellschaftsmodells der Inklusion im Kanton Solothurn.

Der Handlungsbedarf bezüglich Rechte von Menschen mit Behinderungen im Kanton Solothurn ist erkannt und in den definierten Handlungsfeldern und den dazugehörigen Handlungsschwerpunkten des Leitbildes abgebildet. Dieses sieht ferner die Erarbeitung eines überdepartementalen Aktionsplans vor. Die Steuerung der Erarbeitung des Aktionsplans sowie die Umsetzung der Massnahmen fällt aufgrund der departementsübergreifenden Handlungsschwerpunkte in die Zuständigkeit der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ).

Zur Nutzung vorhandener Synergien ist es zudem angezeigt, die Planung und Umsetzung von Massnahmen im Bereich Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Verbindung mit anderen Gleichstellungsaufgaben gebündelt anzugehen. Gerade in Bezug auf die Thematik der Mehrfachdiskriminierungen ist der Gewinn einer solchen Koordination unverkennbar (bspw. Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderung).

3.2.6 Zu Frage 6:

Hat der Bund bereits interveniert und die Umsetzung der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingefordert? Welchen Austausch gibt es unter den kantonalen Regierungen zu diesem Thema?

Eine Intervention des Bundes bei den Kantonen erfolgte bisher nicht. Bund und Kantone tauschen sich im Rahmen des Nationalen Dialogs Sozialpolitik Schweiz (NDS) zur Behindertenpolitik regelmässig aus und bearbeiten gemeinsam inhaltliche Schwerpunkte, zum Beispiel mit dem Mehrjahresprogramm «Selbstbestimmtes Leben», das sich an der UNO-Behindertenrechtskonvention orientiert.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (eng, rol, jol/ett)
Amt für soziale Sicherheit (2)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat